

**Verordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil  
„Kalksinterbäche mit begleitenden Gehölzbeständen und Hochstaudenfluren  
nördlich von Frankendorf“  
Vom 06.10.1997**

Aufgrund von Art. 12 Abs. 1 und 3 in 1 nr. 4 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes – BayNatSchG- (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 1997 (GVBI S. 311), erlässt das Landratsamt Bamberg folgende Verordnung:

**§ 1  
Schutzgegenstand**

- (1) Die im Gebiet des Marktes Buttenheim nördlich von Frankendorf gelegene Kalksinterbäche mit begleitenden Gehölzbeständen und Hochstaudenfluren werden als Landschaftsbestandteil geschützt.
- (2) Der geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Größe von ca. 5,8 ha und ist in einer Karte im Maßstab 1:5.000 (Anlage) eingetragen.  
Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung
- (3) Der geschützte Landschaftsbestandteil erhält die Bezeichnung „Kalksinterbäche mit begleitenden Gehölzbeständen und Hochstaudenfluren nördlich von Frankendorf“.

**§ 2  
Schutzzweck**

Zweck der Unterschutzstellung ist es,

1. für das Gebiet der nördlichen Frankenalb typische und bedeutsame Karstwasseraustritte mit den zugehörigen, für den Albtrauf charakteristischen Kalksinterbächen zu schützen,
2. die angrenzenden bachbegleitenden Gehölzbestände sowie die daran angrenzenden Feuchtwälder und Hochstaudenfluren zu erhalten,
3. das Vorkommen der für den Naturraum seltenen Pflanzenarten und –gesellschaften im bestehenden Umfang zu schützen,
4. den für die Tierwelt bedeutungsvollen Lebensraum zu erhalten,
5. die durch die topographische Lage gesteins- und bewuchsbedingte Oberflächengestalt zu bewahren und die für die verschiedenen floristischen und faunistischen Lebensgemeinschaften nötige Bodenbeschaffenheit zu erhalten

### **§ 3 Verbote**

- (1) Es ist verboten, den Landschaftsbestandteil ohne Genehmigung (§5) des Landratsamtes Bamberg, untere Naturschutzbehörde, zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern, insbesondere Eingriffe vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Umgestaltung dieser Fläche oder ihrer Bestandteile führen können.
  
- (2) Es ist deshalb vor allem verboten:
  1. Wasseraustritte zu fassen oder in sonstiger Weise zu verändern,
  2. Wasserläufe zu verändern, insbesondere die Kalksinterstufen zu entfernen oder zu zerstören,
  3. Veränderungen des Wasserhaushalts jeglicher Art vorzunehmen,
  4. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern oder zu beseitigen, auch wenn dies keiner Baugenehmigung bedarf,
  5. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
  6. Straßen, Wege, Pfade, Steige oder Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
  7. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
  8. die Lebensbereiche und –bedingungen der Pflanzen und Tiere zu stören oder nachhaltig zu verändern,
  9. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
  10. Pflanzen oder einzelne Teile sowie Knollen oder Zwiebeln abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu entfernen oder zu beschädigen,
  11. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstige Entwicklungsformen sowie Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen,
  12. Schädlingsbekämpfung- und Pflanzenschutzmittel (Insektizide, Herbizide und Fungizide) einzusetzen,
  13. umzubrechen,
  14. Sachen im Gelände zu lagern,
  15. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
  16. außerhalb vorhandener Wege mit Fahrzeugen aller Art zu fahren oder diese dort abzustellen,
  17. zu zelten, zu lagern oder Feuer anzumachen,
  18. eine andere, als die nach § 4 zugelassenen Nutzung auszuüben,

## **§4 Ausnahmen**

Ausgenommen von den Verboten des § 3 sind folgende Tätigkeiten:

1. Die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Maßnahmen des Jagdschutzes,
2. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Landschaftsbestandteiles von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen,
3. die Unterhaltung der öffentlichen Feld- und Waldwege im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Nr. 4 und Art. 52 Abs. 1 Nr. 1 BayStrWG und Schutzmaßnahmen nach Art. 29 Abs. 1 BayStrWG,
4. die Unterhaltung und Nutzung der im Bereich der Grundstücke Fl.Nr. 797 bis 800 der Gemarkung Tiefenhöchstadt vorhandenen Keller einschließlich der Durchführung von erforderlichen Sanierungsmaßnahmen,
5. die ordnungsgemäße naturnahe forstwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang einschließlich Holznutzung in Form einer stammweisen Entnahme, die eine Naturverjüngung ermöglicht, unter besonderer Berücksichtigung der standortgerechten Baumarten, wobei Verjüngungsmaßnahmen einschließlich Nachpflanzungen im Hinblick auf den Schutzzweck mit der zuständigen Forstbehörde abzustimmen sind. Verboten ist allerdings, standortfremde Gehölze, insbesondere Grauerle, Lärche, Strobe, Douglasie, Robinie und Fichte anzupflanzen,
6. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung der bestehenden Grünflächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9, 12 und 13,
7. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Landschaftsbestandteiles hinweisen oder das Aufstellen und Anbringen von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Genehmigung des Landratsamtes Bamberg als untere Naturschutzbehörde erfolgt,
8. unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind,
9. Maßnahmen für die Wasserversorgung des Marktes Buttenheim, sofern die Wasserführung des Kalksinterbaches nicht beeinträchtigt wird.

## **§ 5 Genehmigung**

(1) Die nach § 3 erforderliche Genehmigung kann erteilt werden, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Genehmigung erfordern,
2. die Befolgung des Verbotes zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen belangen im sinne des Bayerischen Naturschutzgesetzes, insbesondere mit den Zwecken des geschützten Landschaftsbestandteiles vereinbar ist oder
3. die Befolgung des Verbots zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.

- (2) Die Genehmigung kann unter Auflagen, Bedingungen oder befristet erteilt werden.  
Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.
- (3) Zuständig für die Erteilung der Genehmigung ist das Landratsamt Bamberg als untere Naturschutzbehörde. Im übrigen gilt Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG entsprechend.

## **§ 6 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den geschützten Landschaftsbestandteil entfernt, zerstört oder verändert, insbesondere einem Verbot des § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 – 19 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine mit der Genehmigung nach § 5 Abs. 2 dieser Verordnung verbundene vollziehbare Auflage nicht erfüllt.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Bamberg in Kraft.

Bamberg, 06.10.1997

Landratsamt  
Dr. Günther Denzler  
Landrat

